

2. nichtlandwirtschaftliche Nutzer

- a) die mit der Zustimmung erteilten Auflagen nicht erfüllen,
- b) erntereife Kulturen vernichten bzw. ihre Aberntung verhindern,

kann der Vorsitzende des Rates des Kreises, bei bezirksgeleiteten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, eine Sanktion bis zur Höhe einer Bodennutzungsgebühr, die für diese Fläche bei dauerndem oder zeitweiligem Entzug zu entrichten wäre, erheben. Diese Mittel sind beim Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes zu zentralisieren und zweckgebunden für planmäßige Intensivierungsmaßnahmen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe einzusetzen.

§22

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2, § 8 Absätze 3 und 5, § 14 Absätze 1 und 6 und § 21 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs oder der Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist,

- a) wenn die angefochtene Entscheidung vom Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. von einem fachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder einem hauptamtlichen Mitglied des Rates des Bezirkes getroffen wurde, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,
- b) wenn die angefochtene Entscheidung von einem fachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises oder einem hauptamtlichen Mitglied des Rates des Kreises getroffen wurde, dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder hauptamtlichen Mitglied des Rates des Bezirkes

zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Wird einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes von diesem nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, legt er diese dem Rat des Bezirkes zur endgültigen Entscheidung durch Beschluß vor.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde bekanntzugeben und zu begründen.

§23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich als Vorsitzender, Direktor, Leiter oder leitender Mitarbeiter eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes

1. Boden ungerechtfertigt nicht bewirtschaften läßt,
2. Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke Dritter ohne Zustimmung bereitstellt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich als Leiter oder

leitender Mitarbeiter eines nichtlandwirtschaftlichen Nutzers veranlaßt, daß

1. Boden, Gebäude und Anlagen ohne Zustimmung oder ohne Vertrag sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder gesellschaftlichen Organisationen entzogen oder in der Nutzung beschränkt oder die mit der Zustimmung erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
2. Boden früher als zulässig entzogen oder in der Nutzung beschränkt wird,
3. der zeitweilig entzogene Boden nicht rechtzeitig zurückgegeben oder die Beschränkung nicht beendet wird,
4. erntereife Kulturen vernichtet werden oder ihre Aberntung verhindert wird.

(3) Wer vorsätzlich

1. Kulturen auf bestellten landwirtschaftlichen Flächen rechtswidrig schädigt oder zur nachhaltigen Wirkung solcher Schäden beiträgt,
2. ohne Genehmigung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes oder anderen Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb von Straßen und Wegen befährt oder anderweitig in der Nutzung erheblich beeinträchtigt,
3. eine Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses bei land- und forstwirtschaftlichem Boden ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder eine meldepflichtige Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses bei land- und forstwirtschaftlichem Boden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines nichtlandwirtschaftlichen Nutzers die festgelegten Grundsätze
 - a) für die Bereitstellung von Boden gemäß § 9 Absätze 1 und 2,
 - b) für den Schutz des kulturfähigen Bodens gemäß § 12

mißachtet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(4) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder deren fachlich zuständigen Stellvertretern oder hauptamtlichen Ratsmitgliedern.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann durch Mitglieder der Bodenkommission, die gleichzeitig Mitarbeiter des jeweiligen Staatsorgans und vom Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu beauftragt sind, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§24

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane.

§25

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.